



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching vom 04. Juli 2022, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 idgF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10% USt)

1. Für die in Haushalten oder Betrieben anfallenden Siedlungsabfälle ist monatlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:
 - a. je gehaltenen Abfallbehälter mit 90 Liter Inhalt € 9,42
 - b. je gehaltenen Abfallbehälter mit 1.100 Liter Inhalt € 72,51
2. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Siedlungsabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:
 - a. je abgeführten Abfallbehälter mit 90 Liter Inhalt und
 - 13 Entleerungen pro Jahr je Entleerung € 4,04
 - 26 Entleerungen pro Jahr je Entleerung € 4,24
 - 52 Entleerungen pro Jahr je Entleerung € 4,44
 - b. je abgeführten Abfallbehälter mit 1.100 Liter Inhalt und
 - 13 Entleerungen pro Jahr je Entleerung € 52,57
 - 26 Entleerungen pro Jahr je Entleerung € 55,12
 - 52 Entleerungen pro Jahr je Entleerung € 57,72

§ 3

Gebührensschuldner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt per 01.01.2023, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Klaus Wahlmüller